



Hamburger Sportbund

- Referat Sportinfrastruktur -

## INFOBLATT

### **Regelung zur Feriennutzung von Sporthallen**

In dem gemeinsamen Merkblatt der FHH und des HSB vom 11.01.2011 zur Nutzung von Sporthallen wird generell das Verfahren zur Vergabe von Nutzungszeiten an Sportvereine dargestellt. Die genaue Regelung für die Nutzung in den Schulferien geht aus dem öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag (VA 1/Z 12.91/9) und der Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten vom 01.03.2001 hervor.

**Nutzung in den „kleinen“ Ferien** (Frühjahrs-/Märzferien, Oster-/Pfingstferien, Herbstferien):

- Für die Nutzung während der „kleinen“ Ferien ist die personelle Betreuung der Sporthallen über die BSB oder über eine sogenannte Schlüsselübergabe an die nutzenden Vereine geregelt. Somit können die Sporthallen entsprechend des § 4 des Nutzungsvertrags (VA 1/Z 12.91/9) ohne gesonderten Antrag beim Bezirk genutzt werden.

**Nutzung in den Sommer- und Weihnachtsferien:**

- In den Sommer- und Weihnachtsferien gelten in den Grundsätzen die gleichen Regelungen, gemäß des Nutzungsvertrags und der Rahmenvereinbarung. Auf Grund der geringeren Nachfrage sind hier die personelle Betreuung oder die Zuständigkeiten im Einzelfall zu klären. Für die Nutzung in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien sind gesonderten Anträge beim Bezirk zu stellen, analog zum generellen Verfahren. Sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, wird einem Antrag von den Sportreferenten der Bezirke zugestimmt.

Im Folgenden werden die entsprechenden Passagen aus den Bedingungen für eine Feriennutzung herausgearbeitet. In den Benutzungsbedingungen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrags (VA 1/Z 12.91/9) der Bezirksämter heißt es:

- § 4 Dauernutzungsverhältnisse, Punkt 2  
„Während der Schulferien stehen in Schulen Räume / Schulsportstätten zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Eine Nutzung in den Schulferien ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Bezirksamt möglich.“



Hamburger Sportbund

- Referat Sportinfrastruktur -

Die personelle Betreuung einer Feriennutzung ist in der Rahmenvereinbarung 2001 geregelt:

- Punkt V, Absatz 2, Spiegelstrich 3  
„Der Schule bzw. der BSJB (heute BSB) obliegen im bisherigen Nutzungsumfang die personelle Betreuung – auch im Vertretungsfall – ... der sportlichen Nutzung in den Frühjahrs- und Herbstferien (in Ausnahmefällen auch in den Sommerferien), soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.“

Zur personellen Entlastung der Schulen bzw. BSB können den Vereinen Schlüssel für die Sporthallen übergeben werden (Abschluss einer Schlüsselvereinbarung).

- Punkt V, Absatz 3  
Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Schule und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden.

Hamburg, den 14.02.2011